



SCHWEIZERISCHE TAGUNG DER VERWALTUNGSRICHTERINNEN UND -RICHTER

Die Anwältin und der Richter

Zwei gegensätzliche Diener am Recht?

Unbedingtes Replikrecht · Kostennote · Ton und Auftritt

Claudia Keller Lüthi, Rechtsanwältin und Notarin · Gilbert Hunkeler, Kantonsrichter Luzern

17. September 2026 · Luzern



Claudia Keller Lüthi

Rechtsanwältin und Notarin



Gründungspartnerin bei Grossenbacher Rechtsanwälte, Luzern



Schwerpunkte: Verwaltungsrecht, Bau- Planungs- und Umweltrecht, als Notarin alles “was dazugehört”



Streitige und nichtstreitige Mandate: Beratung und – wenn nötig – Prozessführung

WER SPRICHT ZU IHNEN



Gilbert Hunkeler

Kantonsrichter Luzern



Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung



Lic.iur. Rechtsanwalt; MA Interkulturelle Kommunikation und Management; Mediation



ursprünglich im Strafrecht beheimatet (2010-2021 Kriminalrichter); seit 2021 als Kantonsrichter im Verwaltungsrecht tätig.

Drei Themen — zwei Perspektiven — ein Fazit

1	Unbedingtes Replikrecht	Sicht der Anwältin	Sicht des Richters	Gemeinsames Fazit
2	Kostennote	Sicht der Anwältin	Sicht des Richters	Gemeinsames Fazit
3	Ton und Auftritt	Sicht der Anwältin	Sicht des Richters	Gemeinsames Fazit

Danach: Diskussion mit dem Publikum

Rechtliche Grundlagen und Folgen



Die Vorgaben aus Lausanne und Strasbourg

Parteien haben das Recht, sich zu sämtlichen Stellungnahmen zu äussern, unabhängig davon, ob die eingereichten Eingaben geeignet sind, den richterlichen Entscheid zu beeinflussen (rechtliches Gehör)



Zeitliche Vorgaben

Zustellung der Eingaben zusammen mit dem Entscheid reicht nicht. Zustellungen «zur Orientierung»: mind. 10 Tage abwarten.



Erkenntnisgewinn des Gerichts?

Doppelter Rechtsschriftenwechsel als regelmässige Idealgrösse. Weitere Rechtsschriften enthalten oft nur Wiederholungen.



Auswirkungen auf die Verfahrensdauer

Je mehr Rechtsschriften, desto länger die Verfahrensdauer.

Die Sicht der Anwältin



Das Anwaltsdilemma

Wer nicht repliziert, riskiert den Sorgfaltsvorwurf; wer repliziert, verlängert das Verfahren. Die Sorgfaltspflicht macht das “Recht” faktisch zur Obliegenheit.



Der Ping-Pong-Effekt mit Verzögerungsfolgen

Replik provoziert Duplik provoziert Triplik. Der Schriftenwechsel endet nicht durch Erkenntnis, sondern durch Erschöpfung.



Aufwand und Ertrag: Die Kostenfalle

Der Replikaufwand ist real – spiegelt sich aber unter Umständen nicht in der Entschädigung wider.



Die Unsicherheit

Was soll ich dem Klienten raten: Reagieren oder nicht? Ein klares Signal des Gerichts würde diese Frage oft beantworten.

Die Sicht des Richters



Einschränkung der Vernehmlassung auf einen bestimmten Streitpunkt (z.B. Eintretensvoraussetzungen, Wahrung des rechtlichen Gehörs)



Zustellung der Eingaben mit dem Endentscheid, wenn kein Rechtsschutzinteresse an einer Stellungnahme besteht



Expliziter Hinweis: Eingabe hat sich auf neue Vorbringen der Gegenseite/Vorinstanz zu beschränken (BGE 143 II 283 E. 1.2.3)



Zeitliche Einschränkung ab drittem Schriftenwechsel: kurze Fristen, evtl. eingeschränkte Erstreckbarkeit



Bei Zwischenentscheiden (aufschiebende Wirkung, vorsorgliche Massnahmen): kein unbedingtes Replikrecht (BGer 2C_620/2024 E. 4.2)

Gemeinsames Fazit

1

Das Prinzip ist unbestritten — der Streit dreht sich um die Handhabung, nicht um das Recht selbst.

2

Ein formeller Abschluss des Rechtsschriftenwechsels ändert nichts am Replikrecht – aber Hinweise, dass aus Sicht des Gerichts alles gesagt ist, können sinnvoll sein und sind auch aus Sicht der Anwaltschaft wünschenswert.

3

Das Gericht verfügt über Instrumentarium, um das Replikrecht zu kanalisieren: Beschränkung auf bestimmten Streitpunkt, Hinweis auf neue Vorbringen, Zustellung mit dem Endentscheid ohne verbleibendes Rechtsschutzinteresse.

Die Sicht der Anwältin



Der Sachverhalt frisst die Stunden

Aktenstudium, Augenscheine, Pläne, Vorakten, Festlegen des Vorgehens etc.: Im Verwaltungsprozess liegt der Aufwand meist vor der Rechtsfrage — nicht immer ersichtlich für das Gericht.



Der Klient ist Teil des Verfahrens

Instruktion, Erwartungsmanagement, Risikoabwägung: Aufwand, der im Dossier kaum sichtbar wird, aber zur sorgfältigen Vertretung gehört.



Die Luzerner Praxis: Pauschale Entschädigung im Verwaltungsverfahren

Im Luzerner Verwaltungsverfahren werden in der Regel pauschale Parteientschädigungen zugesprochen. Der effektive Aufwand bleibt damit beidseits unsichtbar. Das erspart den Aufwand für eine detaillierte Kostennote, die ohnehin nicht der Rechnung an den Klienten entspricht.



Pragmatisch — mit blindem Fleck

Die Pauschale erspart das Auseinanderpflücken von Positionen. Aber sie muss den Fall treffen: Bei ausserordentlichem Aufwand braucht es allenfalls doch einmal die begründete, detaillierte Note.

Die Sicht des Richters



Massstab: Entschädigt wird der “gebotene”, nicht der effektiv betriebene Aufwand

Gebotener Aufwand aus richterlicher Sicht ist nicht dasselbe wie aus anwaltlicher Sicht — das Gericht kennt das Anwaltsdossier nicht.



Pauschale schafft Gleichmass

Die Luzerner Praxis — Zusprechung einer Pauschale innerhalb des gesetzlichen Gebührenrahmens — sichert Vergleichbarkeit mit anderen Fällen und erspart beiden Seiten den Positionenstreit.



Kostennoten

Wird ausnahmsweise eine detaillierte Kostennote eingereicht, muss sich das Gericht damit befassen.

Gemeinsames Fazit

1

Der Massstab des gebotenen Aufwands steht nicht zur Debatte — und das Luzerner Modell der Pauschale ist gelebter Pragmatismus, der beiden Seiten den Positionenstreit erspart.

2

Die Pauschale muss den Fall treffen: Bedeutung, Schwierigkeit und Umfang des konkreten Verfahrens sind der Kompass — nicht der Durchschnittsfall.

3

Der Ausnahmefall braucht die Ausnahme: ausserordentlicher Aufwand → detaillierte, begründete Note der Anwältin — und eine konkrete, wenigstens kurze Antwort des Gerichts.

Die Sicht der Anwältin



fortiter in re, suaviter in modo

Sachliche, auch scharfe Kritik an Entscheiden ist Teil des Mandats — die Anwältin ist Parteivertreterin, nicht Gehilfin des Gerichts (Art. 12 lit. a BGFA). Bei hitzigen Passagen hilft eine Nacht Abstand oder der Blick einer Kollegin.



Verbindlich im Ton

Respekt vor dem Amt, nicht Unterwürfigkeit vor der Person. Polemik und Effekthascherei schaden dem eigenen Klienten.



Erwartungen an das Gericht

Erreichbarkeit für Verfahrensfragen, faires Urteils-Timing und Entscheide, die erkennen lassen, dass die Parteivorbringen gehört wurden.

Die Sicht des Richters



These: Als Richter/Richterin ist man nie objektiv!



Im Verwaltungsrecht haben Einflussfaktoren wie die Tonalität der Rechtsschriften von vornherein geringeres Einflusspotenzial



Gelassenheit im Umgang mit angriffigen Beschwerdeführern und Anwältinnen



«Ich hatte keine Zeit, mich kurz zu fassen» — oder: In der Kürze liegt die Würze

Gemeinsames Fazit

1

Fortiter in re, suaviter in modo — und in der Kürze liegt die Würze: Beides gilt für Rechtsschriften wie für Urteile.

2

Qualität ist die beste Umgangsform: Konzentrierte Rechtsschriften und sorgfältig begründete Entscheide sind gelebter gegenseitiger Respekt.

3

Anwältin und Richter sind Gegenüber im Verfahren — aber Partner in der Rechtspflege. Vertrauen ist das Kapital der wiederholten Begegnung.

DISKUSSION MIT DEM PUBLIKUM

Jetzt sind Sie am Zug

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.